

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die Bedrohung durch terroristische Gewalt stellt eine der größten sicherheitspolitischen Herausforderungen unserer Zeit dar. Ziel des Terrorismus ist es, die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates zu erschüttern oder zu zerstören. Terrorismus richtet sich gezielt gegen die politische und gesellschaftliche Ordnung, versucht Angst, Verunsicherung und Spaltung in unsere Gesellschaft zu bringen und stellt demnach eine Bedrohung für unsere Sicherheit, die Werte unserer demokratischen Gesellschaft sowie die Rechte und Freiheiten der Bürger dar. Terrorismusbekämpfung hat daher für Österreich oberste Priorität. Ziel ist es, Terrorismus und gewalttätigen Extremismus mit allen gebotenen Mitteln konsequent zu bekämpfen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber terroristischen Bedrohungen zu stärken und somit der Radikalisierung sowie der Anwerbung für den Terrorismus von vornherein entgegenzuwirken. Dies schließt das konsequente Vorgehen gegen terroristische Vereinigungen mit ein.

Die Bundesregierung hat sich aufgrund des jüngsten islamistischen Terroranschlags in Wien im Ministerratsvortrag 37/27 vom 11. November 2020 zu einer Reihe von Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus sowie zur Prävention der Verbreitung von extremistischem Gedankengut bekannt (vgl. Vortrag an den Ministerrat 42/24 vom 16. Dezember 2020).

Zur Bekämpfung von staatsfeindlichem Extremismus und staatsfeindlicher Radikalisierung soll in Umsetzung des von der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmenpakets mit dem vorliegenden Entwurf das Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, insoweit ergänzt werden, als sowohl im Rahmen der Anzeige von Vereinserrichtungen als auch bei Statutenänderungen eine Verpflichtung der Vereinsbehörden zur Übermittlung der Statuten an den Bundeskanzler (Kultusamt) bestehen und eine diesbezügliche Überprüfung für den Fall erfolgen soll, dass der Vereinszweck die Ausübung eines Kultus beinhaltet.

Im Bereich des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, soll künftig jedem wegen einer oder mehrerer Terrordelikte im Sinne der §§ 278b bis 278g oder § 282a Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, verurteilten Straftäter ein unbefristetes Waffenverbot erteilt werden. Darüber hinaus sollen in Umsetzung des oben genannten Maßnahmenpakets die Voraussetzungen für das Vorliegen der waffenrechtlichen Verlässlichkeit und die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte verschärft werden.

Zudem soll die notwendige Datenübermittlung von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten an die Vereins- und Waffenbehörden abgesichert werden und es weiterhin möglich sein, strafprozessuale Daten für vereins- und waffenbehördliche Verfahren zu verarbeiten.

Darüber hinaus bedarf es durch die geplante Einführung der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) einiger terminologischer Anpassungen im Bereich des VerG und WaffG: Die ursprünglichen Bezeichnungen in Zusammenhang mit der „Bürgerkarte“ sollen durch die entsprechenden neuen Begrifflichkeiten ersetzt werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Vereins- und Versammlungsrecht“ sowie „Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen“).

Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Vereinsgesetzes 2002)****Zu § 11 Abs. 2:**

Die Entstehung eines Vereins als Rechtsperson setzt unter anderem voraus, dass seine Errichtung der Vereinsbehörde mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten schriftlich angezeigt wird. Diese Statuten sind Gegenstand der vereinsbehördlichen Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Vereinsgründung.

Für den Fall, dass der in den Statuten umschriebene Vereinszweck (§ 3 Abs. 2 Z 3) die Ausübung eines Kultus beinhaltet, sollen die Vereinsbehörden verpflichtet sein, die in Aussicht genommenen Vereinsstatuten an den Bundeskanzler (Kultusamt) zu übermitteln. Zweck dieser Übermittlung ist die Überprüfung, ob die umschriebene Ausübung dieses Kultus einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft darstellt. Stellt der Bundeskanzler einen solchen Eingriff fest, soll das Ergebnis der Prüfung unverzüglich an die Vereinsbehörde zu übermitteln sein. Hingewiesen wird auf die Möglichkeit der Fristverlängerung gemäß § 12 Abs. 3, wenn sich das Ermittlungsverfahren nicht innerhalb der in § 12 Abs. 2 normierten vierwöchigen Frist durchführen lässt.

Will der Verein Zwecke verfolgen, die zu den inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gehören, ist der Verein nach seinem Zweck gesetzwidrig. Die Vereinsbehörde hat in diesem Fall unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung des Vereins nicht gestattet wird. Eine Nichtuntersagung käme einem Eingriff in die Grundrechtsposition einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft, die ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf selbständige Besorgung (Ordnung und selbständige Verwaltung) ihrer inneren Angelegenheiten hat (vgl. Art. 15 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger – StGG, RGBl. Nr. 142/1867; siehe auch VfSlg. 2944/1955), gleich (vgl. VfSlg. 16.395/2001).

Aufgrund des Verweises in § 14 soll dies auch für das Wirksamwerden späterer Änderungen der Vereinsstatuten gelten. Sofern der in den Statuten umschriebene Vereinszweck in der Kultusausübung besteht, soll auch in diesem Fall die Pflicht der Vereinsbehörden zur Übermittlung der Statuten an den Bundeskanzler und bei Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft die Verpflichtung zur Nichtgestattung (samt bescheidmäßiger Erklärung) bestehen. Der Prüfungsumfang der Behörde erstreckt sich bei Anzeige einer Änderung auf die gesamten Statuten und nicht nur auf den zur Änderung angezeigten Teil. Die Statuten sind dabei in ihrer Gesamtheit zu beurteilen; dies ist dann von Relevanz, wenn alte Passagen der Statuten durch die beabsichtigte Änderung eine neue Bedeutung erlangen.

Zu § 15 Abs. 2:

Die vorgeschlagene Übermittlungsermächtigung gemäß § 19a umfasst auch die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO). Dies kann zur Folge haben, dass von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichten Daten übermittelt werden, die etwa einen Rückschluss auf politische Meinungen bzw. religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen mit sich bringen (zB Zugehörigkeit zu einer Terrororganisation). Im Hinblick darauf, dass die Übermittlung dieser Kategorie von Daten gemäß Art. 9 Abs. 2 DSGVO nur in Ausnahmefällen erlaubt ist und in den Fällen des – hier einschlägigen – Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO (siehe dazu die Erläuterungen zu § 19a) „spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ gesetzlich vorzusehen sind, wird diesem Erfordernis durch Festlegung angemessener Schutzgarantien zugunsten besonderer Kategorien personenbezogener Daten Rechnung getragen. Demnach soll vorgesehen werden, dass diese Daten weder im Lokalen (§ 16) noch im Zentralen Vereinsregister (§ 18) verarbeitet werden dürfen; sie können demnach – mangels Speicherung – auch nicht der Auskunft (vgl. § 17 und § 19) unterliegen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die unmittelbar anwendbare Löschungsverpflichtung der DSGVO.

Zu § 17 Abs. 4:

Diesbezüglich handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Im Hinblick darauf, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 19a nicht im Vereinsregister verarbeitet werden sollen, ergibt sich in dieser Hinsicht auch kein Schutzdefizit.

Zu § 19 Abs. 6:

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung aufgrund der geplanten Einführung der Funktion E-ID.

Zu § 19a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis:

Durch das Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl. I Nr. 105/2019, wurde die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener, strafprozessualer Daten maßgeblich geändert. § 76 Abs. 4 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, sieht – im Gegensatz zur Vorgängerbestimmung – nunmehr vor, dass personenbezogene Daten, die nach diesem Gesetz ermittelt wurden, für Zwecke der Sicherheitsverwaltung nur mehr aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung an Behörden übermittelt werden dürfen. Dadurch obliegt es dem Materiengesetzgeber, eine diesbezügliche gesetzliche Ermächtigung zum Erhalt personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren für bestimmte Behörden zum Zwecke der Sicherheitsverwaltung vorzusehen (vgl. 970/A 26. GP, zu § 76 Abs. 4 StPO).

Die vorgesehene Regelung in Abs. 1 stellt eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 76 Abs. 4 StPO dar und soll der Absicherung der notwendigen Datenübermittlung von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten an die Vereinsbehörde dienen. Demnach soll es auch weiterhin möglich sein, strafprozessuale Daten im vereinsbehördlichen Verfahren zu verarbeiten. Dabei soll es sich nur um solche Daten (aus relevanten Strafverfahren) handeln, die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind und denen demnach auch entsprechende Berücksichtigung im vereinsbehördlichen Verfahren zukommen kann, wie etwa die Einleitung von Ermittlungen wegen des Verdachts einer Terrorstraftat gemäß §§ 278b bis 278g oder § 282a Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, sowie sonstiges dem Verein zurechenbares strafgesetzwidriges Handeln von Vereinsorganen oder Vereinsmitgliedern für die Frage der behördlichen Auflösung eines Vereins (§ 29). Entsprechend dem Regelungsziel sollen die genannten strafprozessualen Daten von den jeweiligen Vereinsbehörden bei Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz an das Landesverwaltungsgericht übermittelt werden können.

Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO normiert die DSGVO ein grundsätzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Eine Ausnahme ist etwa dann vorgesehen, wenn die Datenverarbeitung der Verwirklichung eines wichtigen, im Unions- oder nationalen Recht anerkannten Interesses dient (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO). Im Hinblick darauf, dass die Vereinsbehörden ihren gesetzlich übertragenen Aufgaben, wie etwa der Prüfung, ob ein Auflösungsgrund gemäß § 29 vorliegt, nur dann nachkommen können, wenn sie die erforderlichen Vereinsdaten zweckgemäß verarbeiten können, soll gemäß Abs. 2 eine Übermittlung von strafprozessualen Daten ausdrücklich auch dann zulässig sein, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie etwa politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, zB Zugehörigkeit zu einer Terrororganisation) handelt. Diesen Daten kommt auch mit Blick auf Terrorstraftaten oftmals Relevanz in vereinsbehördlichen Verfahren zu und besteht demnach ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung. Angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person sollen in § 15 Abs. 2 vorgesehen werden (siehe dazu die Erläuterungen zu § 15 Abs. 2).

Eine Datenübermittlung betreffend körperliche sowie molekulargenetische Untersuchungen gemäß § 123 und § 124 StPO ist mangels Erforderlichkeit im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes von vornherein ausgeschlossen und soll daher in Abs. 3 gesetzlich klargestellt werden, dass die Übermittlung dieser Daten rechtlich unzulässig ist.

Zu § 33 Abs. 15 und 16:

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten. Im Hinblick darauf, dass die terminologische Anpassung in § 19 Abs. 6 in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Bürgerkarte zum E-ID steht, soll diese Bestimmung gemäß Abs. 16 erst mit Start des Echtbetriebs (gemäß § 24 Abs. 6 letzter Satz E-GovG festgelegter Zeitpunkt) Anwendung finden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Waffengesetzes 1996)

Zu § 8 Abs. 3 Z 1 und 5 sowie Abs. 5:

Um weitestgehend zu verhindern, dass Personen mit extremistischem Gedankengut in den rechtmäßigen Besitz von Schusswaffen und Munition kommen, sollen die Bestimmungen betreffend die waffenrechtliche Verlässlichkeit überarbeitet werden. In § 8 Abs. 3 Z 1 soll nunmehr ausdrücklich normiert werden, dass Personen, die rechtskräftig wegen Terrorstraftaten (§§ 278b bis 278g oder § 282a StGB) verurteilt wurden, nicht mehr als verlässlich im Sinne des WaffG anzusehen sind. Eine Verurteilung wegen dieser Terrorstraftaten hat gemäß dem vorgeschlagenen § 12 Abs. 1a weiters die Auferlegung eines Waffenverbotes zur Folge.

In § 8 Abs. 3 Z 5 soll nunmehr vorgesehen werden, dass ein Mensch nicht mehr als verlässlich anzusehen ist, wenn dieser wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, verurteilt wurde. Dasselbe soll gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 5 auch für einschlägige Verwaltungsübertretungen nach dem Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, dem Abzeichengesetz 1960 und Art. III Abs. 1 Z 4 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008, gelten. Ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses wird in diesen Fällen mangels Verlässlichkeit in jedem Fall abzuweisen sein. Bereits ausgestellte Waffenbesitzkarten oder Waffenpässe werden gemäß § 25 Abs. 3 durch die Waffenbehörde entzogen und sind die im Besitz befindlichen Schusswaffen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbefehles der Behörde abzuliefern (§ 25 Abs. 4).

Zu § 12 Abs. 1a:

Um die besondere Verwerflichkeit der sogenannten Terrorstraftaten (§§ 278b bis 278g oder § 282a StGB) hervorzuheben, soll ausdrücklich vorgesehen werden, dass eine aufgrund dieser Straftaten erfolgte Verurteilung jedenfalls zum Ausspruch eines Waffenverbotes zu führen hat. Dies schließt jedoch nicht aus, auch bei anderen Verurteilungen, die aufgrund der Schwere der Tat die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, ein Waffenverbot aufzuerlegen. Auch jene Sachverhalte, die ohne Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung bisher zur Erlassung eines Waffenverbotes geführt haben, werden durch die vorgeschlagene Änderung nicht berührt. Sofern eine Verurteilung wegen einer Terrorstraftat zu einer mindestens 18-monatigen Freiheitsstrafe erfolgt ist, ist es vor dem Hintergrund des besonderen Unrechtsgehaltes sachgerecht, dass ausnahmsweise auch im Falle einer bereits erfolgten Tilgung ein Waffenverbot zu verhängen bzw. aufrechtzuerhalten ist.

In diesem Zusammenhang soll klargestellt werden, dass ein gemäß § 12 verhängtes Waffenverbot grundsätzlich unbefristet gilt.

Zu § 21 Abs. 1 und 2:

Derzeit wird bloß im Verfahren zur Ausstellung eines Waffenpasses durch die Waffenbehörde geprüft, ob anzunehmen ist, dass der Antragsteller einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBl. I Nr. 5/2016, begehen könnte. Nach diesem Vorbild soll in Abs. 1 vorgesehen werden, dass diese Prüfung auch im Verfahren zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erfolgen hat. Wie bisher werden die Voraussetzungen des § 21 nicht nur im Falle einer Ausstellung, sondern auch im Rahmen der Erweiterung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses geprüft. In Abs. 2 soll lediglich eine Verweisanpassung vorgenommen werden.

Zu § 28 Abs. 7:

Die letzte Novelle zur Änderung des WaffG diente der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. Nr. L 137 vom 24.05.2017 S. 22 (sogenannte Waffenrichtlinie). Diese Richtlinie verfolgt vor allem das Ziel der besseren Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen.

Die Novelle zur Umsetzung des Maßnahmenpakets aufgrund des jüngsten islamistischen Terroranschlags in Wien soll zum Anlass genommen werden, um ein legislatives Versehen zu bereinigen, indem eine Meldeverpflichtung für den bisher nicht umfassten Fall der Veräußerung von Schusswaffen ins Ausland vorgesehen wird. Eine umfassende Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen kann somit gewährleistet werden.

Zu § 33 Abs. 11:

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung aufgrund der geplanten Einführung der Funktion E-ID.

Zu § 56a Abs. 2 und 3:Zu Abs. 2:

Durch das Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl. I Nr. 105/2019, wurde die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener, strafprozessualer Daten maßgeblich geändert. § 76 Abs. 4 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, sieht – im Gegensatz zur Vorgängerbestimmung – nunmehr vor, dass personenbezogene Daten, die nach diesem Gesetz ermittelt wurden, für Zwecke der Sicherheitsverwaltung nur mehr aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung an Behörden übermittelt werden dürfen. Dadurch obliegt es dem Materiengesetzgeber, eine diesbezügliche gesetzliche Ermächtigung zum Erhalt personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren für bestimmte Behörden zum Zwecke der Sicherheitsverwaltung vorzusehen (vgl. 970/A 26. GP, zu § 76 Abs. 4 StPO).

Die vorgesehene Regelung stellt eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 76 Abs. 4 StPO dar und soll der Absicherung der notwendigen Datenübermittlung von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten an die Waffenbehörde dienen. Demnach soll es auch weiterhin möglich sein, strafprozessuale Daten in waffenbehördlichen Verfahren zu verarbeiten. Dabei soll es sich nur um solche Daten (aus relevanten Strafverfahren) handeln, die für die Vollziehung des WaffG erforderlich sind und denen demnach auch entsprechende Berücksichtigung in waffenbehördlichen Verfahren, insbesondere für die Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit oder die Auferlegung eines Waffenverbotes, erforderlich sind. Die Einleitung von Ermittlungen wegen des Verdachts einer Terrorstraftat gemäß §§ 278b bis 278g oder § 282a StGB kann in weiterer Folge für die Frage der waffenrechtlichen Verlässlichkeit oder die Auferlegung eines Waffenverbotes von Interesse sein. Entsprechend dem Regelungsziel sollen die genannten strafprozessualen Daten von den jeweiligen Waffenbehörden bei Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz an das Landesverwaltungsgericht übermittelt werden können.

Zu Abs. 3:

Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) normiert ein grundsätzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Eine Ausnahme ist etwa dann vorgesehen, wenn die Datenverarbeitung der Verwirklichung eines wichtigen, im Unions- oder nationalen Recht anerkannten Interesses dient (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO).

Im Hinblick darauf, dass die Waffenbehörden ihren gesetzlich übertragenen Aufgaben wie der Überprüfung der Verlässlichkeit oder der Auferlegung eines Waffenverbotes nur dann nachkommen können, wenn sie die erforderlichen personenbezogenen Daten zweckgemäß verarbeiten können, soll eine Übermittlung von strafprozessualen Daten ausdrücklich auch dann zulässig sein, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, z.B. Zugehörigkeit zu einer Terrororganisation) handelt. Diesen Daten kommt auch im Hinblick auf Terrorstraftaten oftmals Relevanz in waffenbehördlichen Verfahren zu und besteht demnach ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung. Insbesondere können auch Daten zum gesundheitlichen Zustand, die sich aus Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, ergeben, im Verfahren zur Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit oder zur Auferlegung eines Waffenverbotes relevant sein. Eine Datenübermittlung betreffend molekulargenetische Untersuchungen gemäß § 124 StPO ist mangels Erforderlichkeit im Rahmen der Vollziehung des WaffG von vornherein ausgeschlossen und soll daher in Abs. 3 gesetzlich klargestellt werden, dass die Übermittlung dieser Daten rechtlich unzulässig ist.

In den Fällen des – hier einschlägigen – Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO sind „spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ gesetzlich vorzusehen. Diesem Erfordernis wird durch Festlegung angemessener Schutzgarantien zugunsten besonderer Kategorien personenbezogener Daten Rechnung getragen. Demnach sollen diese Daten nicht in der Zentralen Informationssammlung gemäß § 55 verarbeitet werden dürfen. Abgesehen von einer Übermittlung in allfälligen Rechtsmittelverfahren sollen diese Daten bloß an andere Waffenbehörden im Vollzugsbereich dieses Bundesgesetzes übermittelt werden dürfen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die unmittelbar anwendbare Löschungsverpflichtung der DSGVO.

Zu § 56b samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis:

Um zu gewährleisten, dass die Waffenbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen wegen Terrorstraftaten (§§ 278b bis 278g oder § 282a StGB) verständigt wird, soll eine diesbezügliche Verpflichtung der Strafgerichte vorgesehen werden. Für den Fall, dass dem verurteilten Straftäter noch kein Waffenverbot gemäß § 12 erteilt wurde, hat die Waffenbehörde dies unverzüglich in die Wege zu leiten.

Zu § 62 Abs. 22:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Da die terminologische Anpassung in § 33 Abs. 11 in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Bürgerkarte zum E-ID steht, soll diese Bestimmung erst mit Start des Echtbetriebs (gemäß § 24 Abs. 6 letzter Satz E-GovG festgelegter Zeitpunkt) Anwendung finden.